



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Lateintext

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

8 Eideshelfer von der Vaterseite und 4 von der Mutterseite zu stellen sind. Die sonstigen Nachrichten machen es m. E. zweifellos, daß dies der Inhalt des Originals gewesen ist, nach beiden Richtungen hin, Zwölfereid und ungleiche Verteilung.

2. Lateintext: Der Lateintext zeigt einen abweichenden Inhalt. Nach ihm beträgt die Gesamtzahl der Eideshelfer 8, die sich gleichmäßig auf die Vaterseite und auf die Mutterseite verteilen. Er gestattet dem Enkel, das Land zu erringen »cum VIII et consanguineis patris et totidem cognatis matris«. v. RICHTHOFEN nimmt wieder zwei Schreibversehen an. Er streicht das et — et und vermutet, daß totidem für quattuor verschrieben sei. Aber diese Annahme ist sehr unwahrscheinlich. Wie sollte ein Abschreiber dazu kommen, für »quattuor« »totidem« zu lesen? Und dem »totidem« entspricht das vorhergehende, von v. RICHTHOFEN gestrichene »et — et«. Nach dem, was wir über die Art der Übersetzungen schon wissen, haben wir ein einfaches Mißverständnis anzunehmen. Der Translator hat zuerst die Zahl VIII gehört und als Gesamtzahl der Schwörenden aufgefaßt, deshalb aber auch die nachfolgende Zahl IV als Bezeichnung der Hälfte. Daraus hat er geschlossen, daß die Gesamtzahl von 8 sich gleichmäßig verteilte und dieser Gedanke ist es, den er lateinisch wiedergegeben hat.

Auch dieses Mißverständnis bestätigt die Übersetzung nach Gehör und die Unkenntnis des friesischen Rechts.

3. Friesische Texte. Die friesischen Texte haben alle die richtigen Zahlen, teils unter Hervorhebung der Gesamtzahl 12, teils ohne diese Hervorhebung. Der Übersetzungsfehler des Landrechts 6 gehört also zu den berichtigten. Er erbringt natürlich keinen Gegenbeweis, denn die Übersetzer kannten das geltende Recht aus eigenem Wissen, aber er erbringt allerdings auch keinen so zwingenden Beweis wie die fortwirkenden Fehler. Aber ohne Beweiskraft ist er nicht, denn keiner der friesischen Texte weist eine Fassung auf, die Original des Lateintextes gewesen sein könnte. Dies gilt nicht nur für die Zahl der Eideshelfer, sondern auch für andere Elemente. Überall fehlt das Äquivalent, dem die Worte des Lateintextes »intrare illius terre terminos« entsprechen könnten.

Wieder begegnen als Merkmale der Rückübersetzung die Rechtskenntnisse der Übersetzer verbunden mit dem Mut, offensichtliche Fehler zu berichtigen.